

Merkblatt zur Festmistlagerung

Stand Februar 2019

Festmist ist so zu lagern, dass Grund- und Oberflächengewässer nicht gefährdet werden.

1. Ortsfeste Lager

Wichtig: Als ortsfeste Lager gelten auch unbefestigte Zwischenlager, die sich länger als sechs Monate auf derselben Stelle befinden.

Grundsätzlich muss die Lagerung auf einer befestigten, wasserundurchlässigen und dreiseitig eingefassten Mistplatte mit ausreichend bemessener Jauchegrube erfolgen. Dies gilt für alle Tierhalter, bei denen Mist anfällt. Die Mistplatte muss für eine Lagerkapazität von mindestens zwei Monaten ausgelegt sein und der anfallende Sickersaft ordnungsgemäß gesammelt werden.

Die Erstellung eines Festmistlagers bedarf einer Baugenehmigung.

2. Unbefestigte (nicht ortsfeste) Zwischenlager

Die ordnungsgemäße Lagerung auf Dungstätten an der Hofstelle kann durch Zwischenlagerung nicht ersetzt werden.

Nur in Ausnahmefällen kann als Übergangslösung eine Festmistzwischenlagerung am Feldrand erfolgen. Dabei ist folgendes zu beachten:

Das Zwischenlager ist so anzulegen, dass kein Sickersaft abfließt. Auf keinen Fall dürfen Grund- und Oberflächengewässer, Biotope, magere Flachlandmähwiesen und Nachbarflächen beeinträchtigt werden. Dabei ist auf einen ausreichend großen Abstand (50m) zu Gewässern zu achten.

Es darf nur die Menge zwischengelagert werden, die im Gewinn ausgebracht werden kann.

Der Standort muss spätestens nach sechs Monaten geräumt sein. Ansonsten entsteht ein ortsfestes Lager mit entsprechenden Auflagen!

In Wasserschutzgebieten bis einschließlich Zone IIIA ist die Lagerung von Festmist grundsätzlich nicht erlaubt. In Naturschutzgebieten ist die Lagerung mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bei Fragen wenden Sie sich an das Landratsamt Calw Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz oder Landwirtschaft und Naturschutz.